

Aktenzeichen: 4 AZR 448/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 27. November 1985
- 4 AZR 448/84 -

I. Arbeitsgericht Essen Urteil vom 19. Oktober 1983
- 5 Ca 1990/83 -

II. Landesarbeitsgericht Düsseldorf Urteil vom 14. Mai 1984
- 4 Sa 266/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Ja

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung von MTLA bei
Forschungsaufgaben

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V b (MTLA bei
Forschungsaufgaben)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung einer med.-techn.Assistentin bei Forschungs-
aufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4 AZR 448/84
4 Sa 266/84 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
27. November 1985

Haust,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

PP.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. November 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Hamm und Dr. Kiefer für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Mai 1984 - 4 Sa 266/84 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war seit dem 1. Januar 1981 beim beklagten Land aufgrund von Zeitverträgen, der letzte verlängert bis zum 31. Dezember 1984, als MTLA beschäftigt. Ab 1. Januar 1985 erfolgte die Weiterbeschäftigung unbefristet unter dem Vorbehalt der Zahlung von Drittmitteln. Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft einzelvertraglicher Vereinbarung der BAT und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge Anwendung.

Die Klägerin besitzt seit dem 30. September 1978 die staatliche Erlaubnis, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung medizinisch-technische Laborassistentin auszuüben und war vom 16. Oktober 1978 bis zum 31. März 1980 an der TH A , Medizinische Fakultät, Abteilung Pathologie, und vom 1. April 1980 bis zum 31. Oktober 1981 im Knappschachtskrankenhaus E als MTLA tätig. Ab 1. November 1981 ist sie an der Universitätsklinik der Gesamthochschule E beschäftigt.

Aufgrund eines mit dem Ziel der Höhergruppierung in VergGr. V b BAT gestellten Höhergruppierungsantrages vom 13. August 1982 wurde sie mit Wirkung vom 1. Mai 1982 von VergGr. VI b BAT in die VergGr. V c BAT höhergruppiert. Die weiter begehrte Eingruppierung nach VergGr. V b BAT wurde mit Schreiben vom 29. April 1983 abgelehnt. Seit 1. Mai 1985 erhält die Klägerin Vergütung nach VergGr. V b BAT aufgrund dreijähriger Bewährung.

Die Klägerin übt ihre Tätigkeit als Hilfskraft in dem Forschungsprojekt "phänotypische und funktionelle Zellveränderungen im Verlauf der Cancerogenese" - Teil des Sonderforschungsvorhabens "Biophysikalische und zellbiologische Grundlagen der Mehrparameter Analyse und Separation phänotypisch differenter Zellpopulationen"

- 3 -



- 3 -

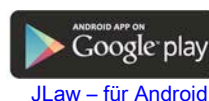
in einer Arbeitsgruppe, die aus zwei Doktoranden, einer studentischen Hilfskraft und der Co-Projektleiterin Dr. K besteht, aus. Sie hat ca. 100 verschiedene Hybridzellen zu betreuen, die aus der Verschmelzung immunisierter Mausabwehrzellen mit bösartigen Maustumorzellen entstanden sind und die unterschiedliche Antikörper gegen Gehirntumorzellen der Ratte bilden. Dabei werden einer Maus Tumorzellen eingespritzt, gegen die deren Milz Antikörper produziert. Dann werden einer zweiten Maus mit Krebs Tumorzellen entnommen und die Antikörper und die Tumorzellen im Labor zu verschiedenen Hybridzellen (Hybridome) verschmolzen. Jede der Zellen erzeugt einen verschiedenartigen Antikörper. Die antikörperproduzierenden Zellen werden isoliert und in Nährkulturen identisch vermehrt (geklont); sie erzeugen monoklonale Antikörper, die frei sind von anderen Antikörpern und Eiweißstoffen. Monoklonale Antikörper werden sowohl als Testsubstanzen als auch zur Therapie z.B. bei der Krebsbekämpfung eingesetzt.

Im einzelnen hat die Klägerin zunächst geeignete Zellen aus embryonalem Tiergewebe zu gewinnen, Zellkulturen anzulegen und zu versorgen, Zellfusionen durchzuführen und Hybridomklonen zu reklonieren, was ca. 55 % der Arbeitszeit ausmacht. Im Rahmen immunologischer Arbeiten obliegt ihr die Charakterisierung monoklonaler Antikörper durch Immunfluoreszenz einschließlich Färben und Auswerten. Im Wege des Radioimmunoassays hat sie Hybridom-Zellsuchteste (Screening) auszuführen und außerdem Antikörper zu isolieren und zu reinigen mittels chromatografischer bzw. elektrophoretischer Laborverfahren. Der Zeitanteil beträgt ca. 35 %.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Auf Reinigungs- und Aufräumarbeiten sowie Materialbeschaffung und Bestellen verwendet sie ca. 10 % ihrer Arbeitszeit.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, die von ihr ausgeübte Tätigkeit entspreche den Eingruppierungsmerkmalen der VergGr. V b BAT, da sie mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit verbunden sei. Es handele sich nicht um Tätigkeiten, die auch in anderen Laborbereichen auftreten. Das Besondere ihrer Tätigkeit liege darin, daß eigenständig und eigenverantwortlich Zelllinien erstellt würden, daß im gesamten Arbeitsablauf erhebliche Fehler auftreten könnten, die irreversible Verluste zur Folge hätten und die Weiterarbeit der gesamten Gruppe in Frage stellen könnten, und daß ihre Arbeit erst die weitere Forschungsarbeit möglich mache. Die einzelnen Vorgänge seien nicht wiederholbar. Fehler hätten die Vernichtung wochenlanger Arbeiten zur Folge. Die Tätigkeiten seien nicht schematisiert. Das von ihr produzierte Ausgangsmaterial werde nicht kontrolliert, da eine Kontrolle die Wiederholung der gesamten Tätigkeit bedeute. Ergebnisse des Projekts würden international veröffentlicht. Überstände seien in die USA versandt worden, um dort praktische Erfahrungen mit Tumorbehandlungen am Menschen zu sammeln.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin ab Februar 1982 in die VergGr. V b, Fallgr. 27 BAT einzugruppieren,

festzustellen, daß die Klägerin seit Februar 1982 Anspruch auf VergGr. V b BAT besitzt.

- 5 -



- 5 -

Das beklagte Land hat beantragt,
die Klage abzuweisen,

da die Klägerin das Erfordernis des besonderen Maßes an Verantwortlichkeit nicht erfüllt. Weder die Bedeutung des Forschungsvorhabens noch die Tatsache, daß eine falsche oder nachlässige Arbeit der Klägerin die Arbeit der Gruppe gefährde, seien Kriterien für ein besonderes Maß an Verantwortung. Es sei ein Grunderfordernis, wenn die Klägerin ihre Arbeiten korrekt ausführe. Sie führe lediglich technische Hilfsarbeiten aus, wobei der Arzt befugt und verpflichtet sei, ihre Tätigkeiten zu überwachen. Das Team sei nicht auf ihre Kenntnisse, sondern auf die Arbeiten angewiesen, die aber nur ein Hilfsmittel für die wissenschaftliche Arbeit darstellten. Im übrigen bestünden Zweifel daran, ob die Klägerin die Voraussetzung "Einsatz bei Forschungsprojekten" erfülle, da davon auszugehen sei, daß die Klägerin im Bereich der angewandten Forschung eingesetzt sei. Bei der Frage nach der Verantwortlichkeit könne bei der Feststellung des Normalmaßes nur auf den spezifischen Bereich des vom Berufsbild charakterisierten Arbeitsplatzes ausgegangen werden. Die Aufgaben, die die Klägerin erfülle, gingen nicht über das normale oder etwas gesteigerte Maß dessen hinaus, was von einer MIA in der VergGr. V c erwartet werde. Sie nehme weder Aufsichtsfunktionen wahr noch Interessen ideeller oder materieller Art des öffentlichen Arbeitgebers; sie sei vielmehr ein "Rädchen" in dem Projekt. Selbst ein Versagen bei ihrer Tätigkeit führe nicht dazu, daß Nachteile über den Einzelfall hinaus entstünden. Da aus Sicherheitsgründen weitere Zelllinien eingefroren seien, sei selbst bei deren Vertauschen oder

- 6 -



- 6 -

Vernichtung allenfalls eine kurzfristige Unterbrechung die Folge.

Das Arbeitsgericht hat der Klage nach Vernehmung der Zeugen Dr. K und W stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Berufung hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Die Klägerin ist staatlich geprüfte medizinisch-technische Laborassistentin und fällt damit unter die Tätigkeitsmerkmale für medizinisch-technische Assistentinnen (MTA) nach Anlage 1 a Teil II D BAT. Für den Anspruch der Klägerin auf Vergütung nach VergGr. V b BAT kommt Fallgr. 27 in Betracht, die lautet:

Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit tätig sind.

Dazu gehört Protokollnotiz Nr. 7 zur VergGr. V b:

Medizinisch-technische Assistentinnen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonderen Maß an Verantwortlichkeit tätig sind, werden auch dann als solche eingruppiert, wenn sie im Rahmen dieser Tätigkeit Aufgaben erfüllen, die im Tätigkeitsmerkmal der VergGr. V c Fallgruppe 24 genannt sind.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die genannte Fallgruppe 24 der VergGr. V c BAT
bestimmt:

Medizinisch-technische Assistentinnen mit
entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger
Berufsausübung nach erlangter staatlicher
Erlaubnis, die in nicht unerheblichem Umfang
eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:

Wartung und Justierung von hochwertigen und
schwierig zu bedienenden Meßgeräten (z.B.
Autoanalyzern) und Anlage der hierzu ge-
hörenden Eichkurven, Bedienung eines Elektro-
nenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate
für Elektronenmikroskopie.

Quantitative Bestimmung von Kupfer und Eisen,
Bestimmung der Eisenbindungskapazität, schwierige
Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitäts-
bestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische
Untersuchungen.

Virusisolierungen oder ähnliche schwierige
mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen,
schwierige Antikörperbestimmungen (z.B.
Coombs-Test, Blutgruppen-Serologie).

Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen
Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder
Bauchhöhle.

Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schicht-
aufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezial-
geräten, Encephalographien, Ventrikulographien,
schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12).

Da der Klägerin aus VergGr. V b BAT Fallgr. 27
außerdem noch der Bewährungsaufstieg nach VergGr. IV b
BAT Fallgr. 15 nach zweijähriger Bewährung offensteht, hat
sie auch nach wie vor ein Feststellungsinteresse an der Ver-
gütung nach VergGr. V b mit Wirkung ab Februar 1982, obwohl sie
inzwischen seit dem 1. Mai 1985 Vergütung nach VergGr. V b BAT
erhält. Dabei hat auch bereits das Arbeitsgericht die Anträge
der Klägerin insgesamt zutreffend dahin ausgelegt, daß

- 8 -



- 8 -

sie eine der üblichen Feststellungsklagen erhebt.

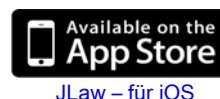
Soweit das Landesarbeitsgericht zunächst Ausführungen zum Arbeitsvorgang macht und die von der Klägerin ausgeführten Zellkulturarbeiten für einen und damit maßgeblichen Arbeitsvorgang hält, weil er 55 % der Gesamttätigkeit der Klägerin ausmacht, kommt es darauf letztlich nicht mehr an. Richtig weist nämlich das Landesarbeitsgericht zusätzlich darauf hin, daß hinsichtlich des geforderten Maßes der Verantwortlichkeit in VergGr. V b BAT Fallgruppe 27 dieses Tätigkeitsmerkmal auch erst bei einer Zusammenfassung mehrerer Arbeitsvorgänge vorliegen könne, und prüft deshalb auch die weiteren Tätigkeiten der Klägerin, insbesondere die immunologischen Arbeiten an und mit Antikörpern und hält es auch für vertretbar, daß das Arbeitsergebnis der Herstellung von monoklonalen Antikörpern letztlich zu einem einzigen Arbeitsvorgang führen könne. Damit prüft das Landesarbeitsgericht im Hinblick auf die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale die gesamte Tätigkeit der Klägerin, denn Reinigungs- und Aufräumarbeiten sowie Materialbeschaffung und Bestelltätigkeit mit 10 % der Gesamtarbeitszeit sind ohnehin als Zusammenhangstätigkeiten mit den übrigen Aufgaben der Klägerin bei der Zellkulturbearbeitung und den immunologischen Arbeiten anzusehen.

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht sodann an, daß die Klägerin bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben eingesetzt ist. Entgegen der Auffassung des beklagten Landes und der Revision ist es nicht zutreffend, daß die Klägerin

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

nicht gleichzeitig bei Forschungsvorhaben und in der Therapie tätig sein könne. Auch in der Humanmedizin schließen sich Forschung und Therapie nicht gegenseitig aus. Man kann auch nicht davon ausgehen, daß dann, wenn Mittel zur Krebsbekämpfung bei Menschen eingesetzt werden, sie nicht mehr Forschungsaufgaben dienen könnten. Zwar ist zutreffend, daß zwischen Grundlagenforschung und reiner Forschung auf der einen Seite und einer angewandten Forschung auf der anderen Seite zu unterscheiden ist. Man kann auch dem beipflichten, daß in der Humanmedizin beide Arten der Forschung nach Möglichkeit zu trennen sind, damit nicht Versuche mit Menschen und am Menschen durchgeführt werden. Trotzdem sind auch in der Humanmedizin die Grenzen fließend. Auch dort müssen Forschungsergebnisse in der tatsächlichen Praxis überprüft werden, was nach vorhergehenden Tierversuchen nur am Menschen durchführbar ist und dort mit der notwendigen Vorsicht zu geschehen hat. Trotzdem handelt es sich auch dann noch um Teile der Forschung, die man als angewandte Forschung bezeichnen könnte. Insbesondere an Universitätskliniken sind Forschung und Therapie stets miteinander verbunden. Es ist eine Besonderheit der medizinischen Fachbereiche der Universitäten in Deutschland, daß sie gleichzeitig forschen, lehren und heilen. Dieses an allen Universitätskliniken allgemein verfolgte Ziel dient auch der Erforschung weiterer Möglichkeiten einer verbesserten Bekämpfung von Krankheiten wie hier der Krebsbekämpfung.

Ist aber damit die Klägerin nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sowohl bei ihrer Tätigkeit an den Zellkulturen als auch bei den immunologischen Arbeiten bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

beschäftigt, so kommt es nur noch darauf an, ob sie auch "mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig" ist. Auch das hat das Landesarbeitsgericht mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung zutreffend bejaht. Das Landesarbeitsgericht geht dazu zunächst richtig vom Begriff der besonderen Verantwortlichkeit i.S. dieses Tätigkeitsmerkmals aus, wenn es auf die Rechtsprechung des Senats in seinem Urteil Bezug nimmt und im einzelnen darlegt, daß sich die besondere Verantwortlichkeit aus den Auswirkungen auf ideelle oder materielle Belange des Dienstherrn sowie aus den Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse Dritter und auf die Allgemeinheit ergeben kann. Dabei braucht der Arbeitnehmer nicht die alleinige Verantwortung zu tragen, so daß eine Mitverantwortung ausreicht. Das räumt auch das beklagte Land in der Revisionsbegründung ausdrücklich ein. Wenn es dann meint, das Landesarbeitsgericht habe diesen zunächst richtigen Ansatz und Rechtsbegriff bei der Subsumtion wieder verlassen, kann dem nicht gefolgt werden. Vielmehr liegen die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts im Rahmen des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz. Es muß auch entgegen den Ausführungen des beklagten Landes in der Revisionsbegründung streng unterschieden werden zwischen der Schwierigkeit der Tätigkeit auf der einen und dem erforderlichen Maß der Verantwortung auf der anderen Seite. Die Verantwortung kommt als Tätigkeitsmerkmal für eine MTA erstmals in VergGr. V b BAT Fallgr. 27 vor. Zwar ist richtig, daß auch in den vorhergehenden Tätigkeiten eine gewisse Verantwortung für die richtige Erfüllung der Aufgaben stets mitenthalten ist. Trotzdem kann die besondere Schwierigkeit einer Aufgabe und eine für die richtige Erfüllung darin zu sehende Verantwortung nicht das besondere Maß der Verantwortung in der begehrten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

VergGr. V b BAT Fallgr.27 ausschließen. Im Gegenteil macht die Protokollnotiz Nr. 7 deutlich, daß die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 24 mit der Verantwortlichkeit, wie sie in VergGr. V b BAT Fallgr.27 gefordert wird, nichts zu tun haben soll. Es heißt dort ausdrücklich, daß medizinisch-technische Assistentinnen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind, auch dann als solche einzugruppieren sind, wenn sie Aufgaben der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT Fallgr.24 erfüllen. Damit wird von den Tarifvertragsparteien nochmals ausdrücklich betont, daß die Verantwortung, die in der niedrigeren Vergütungsgruppe V c BAT zu sehen ist, nicht schon in dieser Vergütungsgruppe verbraucht ist, sondern auch für das besonders hohe Maß der Verantwortlichkeit nach VergGr. V b BAT mit herangezogen werden muß.

Zutreffend geht damit das Landesarbeitsgericht davon aus, daß Ausgangspunkt für die Bestimmung eines besonders hohen Maßes an Verantwortlichkeit diejenige Verantwortlichkeit ist, die einer MTA berufsbedingt obliegt. Es ist auch richtig, daß das Landesarbeitsgericht feststellt, diese Verantwortlichkeit bestehe darin, die Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben, Fehler zu vermeiden und damit die Arbeitsergebnisse von Ärzten und ihren Auswirkungen auf den Patienten nicht negativ zu beeinflussen. Von diesem Ausgangspunkt ausgehend führt dann das Landesarbeitsgericht aus, daß die Forschungstätigkeit der Wissenschaftler von der Mitarbeit der Klägerin abhängig sei, weil nur sie die einzelnen Präparate beurteilen könne, die Aufgabenstellung zwar von den Wissenschaftlern ausgehe, die Klägerin aber

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

die Voraussetzungen für die Durchführung der Versuche schaffe. Das habe besondere Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse Dritter, weil es sich um Leukämie und Tumorentstehung handele, deren Aufklärung noch weitgehende Lücken aufweise. Diese Ergebnisse der Krebsforschung fänden auch besondere internationale Beachtung, was sich daraus ergebe, daß die hergestellten monoklonalen Antikörper versuchsweise in den USA zur Behandlung von leukämiekranken Kindern eingesetzt würden.

Richtig ist zwar, daß damit das Landesarbeitsgericht auf die Bedeutung der Forschungsarbeit der gesamten Gruppe übergreift, in der die Klägerin tätig ist. Das Landesarbeitsgericht betont aber ausdrücklich, daß damit auch die Verantwortung der Klägerin besonders hoch sei, da von ihrer korrekten Arbeit die Forschungsergebnisse der gesamten Gruppe abhingen. Die Klägerin sei auch in der Lage, neue Techniken zu etablieren; ihr werde vom Projektleiter selbständige Tätigkeit dabei attestiert.

Damit hat aber das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsstandpunkt ausgehend dargestellt, daß die Verantwortung der Klägerin weit über die sonstige Verantwortung einer MTA auch auf besonderen Gebieten herausragt. Das Landesarbeitsgericht konnte im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes mit dieser Begründung ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben einer MTA feststellen. Von der Klägerin werden keine Tätigkeiten wie die eines Wissenschaftlers verlangt, selbst wenn sie der Tätigkeit eines Wissenschaftlers nahekommen, wie die revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zeigen, wonach nach der Bekundung

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

der Zeugin Dr. K die Zellfusionsexperimente auch von Wissenschaftlern selbst ausgeführt werden. Wenn solche Arbeiten von der Klägerin durchgeführt werden, kann das ebenfalls ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit mit Rücksicht auf die Forschung über Krebsentstehung und Krebsbehandlung mitbegründen.

Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Neumann

H.Hamm

Dr. Feller

Dr. Kiefer

Dr. Etzel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)